

Ausgabe 21 | 17. November 2015

Steuerreform fordert Lohnverrechner

Neue Gesetze, die Rechtssprechung der Höchstgerichte und Erlässe des Finanzministeriums führen jedes Jahr zu gravierenden Änderungen bei der Lohnsteuer. Diese Änderungen standen im Mittelpunkt des Lohnsteuerforums der sparte.industrie und des Service-Centers der WKO Oberösterreich in Kooperation mit der Steuerkanzlei Ernst & Young (EY).

Hohe Steuerbelastung

„Österreich ist kein Hochsteuerland. Es ist ein Höchststeuerland“, bemängelte WKOÖ-Vizepräsident Clemens Malina Altzinger die momentane Sachlage. Tatsächlich ist Österreich hinter Belgien das Land mit der zweithöchsten Steuerbelastung in ganz Europa. „Wir haben ein Ausgabenproblem. Es gilt, diesem strukturellen Defizit maßgeblich entgegenzuwirken“, forderte Malina-Altzinger. Zur Stimmung bezüglich der Steuerreform stellte Malina-Altzinger fest: „Ja, sie entlastet, aber nicht lange. Denn durch die kalte Progression könnte 2017 alles wieder aufgeessen sein. Jedes viertel Jahr müssten weitere Reformen folgen und alles für ein vernünftiges Wirtschaftswachstum getan werden.“

Insbesondere im Bereich der Lohnnebenkosten seien Veränderungen von Nöten. „Das ist der Bereich wo der Schuh drückt“, erklärte Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie. Um zu einer Senkung der Nebenkosten zu gelangen, könnte etwa der Unfallversicherungsbeitrag reduziert werden, da die Unfallfrequenz im Lauf der letzten Jahre zurückgegangen sei.

Auch die überbordende Bürokratie sei ein schwerwiegendes Thema. Erich Lehner von EY plädierte für einheitliche bürokratische Standards bis auf die Gemeindeebenen hinunter. Die vorherrschenden Bedingungen seien belastend für die Unternehmen. „Man braucht geordnete Rahmenbedingungen, aber kein Korsett, das einem die Luft zum Atmen nimmt“, forderte Lehner.

Regina Karner von EY stellte die Auswirkungen der neuen Steuertarife aufgrund der Steuerreform vor und befasste sich ausführlich mit den Auswirkungen der neuen Kfz-Sachbezugsbesteuerung und den Neuerungen bei der Lohnverrechnung. Als Schwerpunkte bei den GPLA-Prüfungen nannte sie die Berechnung der Nichtleistungsentgelte, also der Weiterzahlung der Bezüge bei Krankheit, Urlaub und für Feiertage sowie Mängel bei den Stundenaufzeichnungen bei Außendienstmitarbeitern und bei Überstundenentlohnungen und verschärfte Prüfungen aufgrund des Sozialdumpinggesetzes.

Neben den Änderungen bei den Befreiungen bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung berichtete Roman Fragner, Leiter des bundesweiten Fachbereiches Lohnsteuer, über die neuen Mitarbeiterrabatte und die neue Bewertung der Sachbezüge mit den üblichen Endpreisen des Abgabeortes. Er kündigte außerdem an, dass die Behörden künftig enger zusammenarbeiten und gegen Schwarzarbeit massiv vorgehen werden (z.B. Barzahlungsverbot für Arbeitslöhne am Bau).

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Was ist die richtige Berufswahl? Die WKO-Potenzialanalyse hilft!

Wie jedes Jahr stehen auch heuer wieder tausende Jugendliche vor der Frage, welchen Berufsweg sie nach der achten Schulstufe einschlagen sollen. Das breite Angebot an Lehrberufen und Schultypen macht diese Entscheidung in vielen Fällen nicht leicht. Um die richtige Wahl treffen zu können, ist es essentiell, seine eigenen Fähigkeiten, Stärken und Talente zu kennen.

Lehre, HTL oder vielleicht lieber doch AHS und später ein Studium? Wo sehe ich mich denn in zehn Jahren und was kann ich besonders gut? Mit Fragen wie diesen beschäftigen sich Jugendliche Jahr für Jahr, denn den richtigen Weg einzuschlagen, legt den Grundstein für die berufliche Zukunft. Um die Entscheidung ein wenig zu erleichtern und die eigenen Fähigkeiten und Stärken zu erkennen, wurde die Potenzialanalyse ins Leben gerufen. Dieses Tool, gefördert durch das Land OÖ und der WKOÖ, steht ab heuer für alle Jugendlichen der 8. Schulstufe kostenlos zur Verfügung.

Direkt an der Schule wird anhand eines Testverfahrens für jeden teilnehmenden Schüler ein Profil über seine Interessen, Neigungen, Begabungen und Persönlichkeitsmerkmale erstellt. Knapp zwei Wochen später findet, ebenfalls an der Schule, ein persönliches Beratungsgespräch statt, wo mit Psychologen die Testergebnisse besprochen und mögliche Berufs- und Bildungswege aufgezeigt werden. An diesem Gespräch können auch die Eltern teilnehmen.

„Mit der Potenzialanalyse, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Eignung für technische, kaufmännische, soziale oder künstlerische Ausbildungen gegeben ist, wird die Entscheidung für die Berufs- oder Schulwahl professionell vorbereitet und für die Betroffenen erleichtert“, erklärt Rudolf Mark, Bildungssprecher der sparte.industrie der WKO Oberösterreich den Hintergrund des Tools. „Berufliche Fehlentscheidungen werden verringert, wodurch auch Nerven und Kosten bei allen Betroffenen gespart werden.“

Ausgabe 21 | 17.11.2015

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Wirtschaftliche Lösungen anstatt unfinanzierbarer Fördersysteme - Industrie fordert umfassende Reform des Ökostromgesetzes

Hohe Rohstoffpreise bringen Ökostromanlagen unter Bedrängnis. Somit blicken viele Betreiber blicken sorgenvoll auf das nahende Ende ihrer Förderperiode, da sie wissen, dass sie ohne weitere und höhere Subventionen wirtschaftlich nicht bestehen können. Aus Sicht der Industrie muss es daher zu einer umfassenden Reform des Ökostromgesetzes kommen.

Es sei an der Zeit, das derzeit herrschende „Ökostrom-Regime“ ganzheitlich zu betrachten, um ein weiteres und teures „Herumflicken“ zu vermeiden, so die Reaktion der Papierindustrie auf die aktuelle Situation. „Es ist dringend an der Zeit, dass sich alle Betroffenen an einen Tisch setzen, um über eine große Novelle des Gesetzes zu diskutieren und deren rasche Umsetzung zu fordern. Das Ökostromförder(un)wesen gehört grundlegend verbessert“, argumentiert Alfred Heinzl, Präsident der Austropapier.

Generell führen die hohen ÖSG-Förderungen für feste Biomasse zu einer massiven Fehlallokation, weil den traditionellen Verarbeitungsbetrieben das Holz entzogen wird. In der Folge muss immer mehr Holz - zum Teil mit sehr langen Transportwegen - importiert werden. „Es kommt einfach zu wenig österreichisches Holz auf den Markt. Seit Jahren sind es nur 17-18 Millionen Festmeter, statt der geplanten 22 Millionen. Das Ministerium (BMFLUW) spricht sogar von einem Potenzial von 26 Millionen Festmeter. Damit der heimische Forst mehr Holz liefern kann, brauchen wir politisch unterstützte Maßnahmen“, kommentiert Heinzl die aktuelle Holz-Unterversorgung aus den regionalen Quellen.

Die Papierindustrie spricht sich nicht generell gegen die energetische Nutzung von Biomasse aus - sie muss zum richtigen Zeitpunkt und vor allem intelligent eingesetzt werden. Holz soll erst nach der Herstellung von Produkten und dem Recyceln als Energieträger genutzt werden. Das sei laut Papierindustrie sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll, da auch im Waldland Österreich Holz nur ein begrenzt verfügbarer Rohstoff ist.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

2. Batterie und Kondensator vereinen

Zur Energiewende gehört auch die intelligente Energienutzung. Doch noch gibt es beispielsweise keinen passenden Speicher für die Industrie, um die Bremsenergie der vielen Maschinen in Deutschland effizient zurückzugewinnen. Notwendig wäre ein Hybridspeicher, der die ergänzenden Eigenschaften von Batterien und Kondensatoren vereint. Die weitere Entwicklung dieser Powercaps genannten Hybride treiben das KIT und seine Partner im vom Land BadenWürttemberg mit 25 Millionen Euro geförderten Projekt FastStorage BW II nun voran.

„Ressourcen effizient nutzen erfordert auch die Rückgewinnung von Energie“, so Thorsten Grün vom KIT, der die Arbeiten im Pro-jekt FastStorage BW II am KIT koordiniert. „Dafür wollen wir die passenden Speicher bereitstellen.“ Bisher wird elektrische Energie hauptsächlich in Batterien oder Kondensatoren gespeichert. Aber für viele Anwendungen in der Industrie sind beide nicht optimal: Eine Batterie kann viel Energie aufnehmen und lange speichern, aber benötigt lange Ladezeiten, hat eine begrenzte Lebensdauer und die Zahl der Ladezyklen ist beschränkt. Ein Kondensator nimmt Energie schnell auf und ist langlebig, hat aber nicht die Speicherkapazität und -dauer einer Batterie.

Das Projekt FastStorage BW II entwickelt nun eine passende Lösung: ein Hybridsystem, welches die Stärken beider Energiespeicher vereint. Aufgebaut sind die Hybridspeicher, auch „Powercaps“ oder Hybridkondensatoren genannt, aus zwei großflächigen Elektroden. Anders als bei herkömmlichen Kondensatoren sind die Elektroden jedoch nicht identisch aufgebaut und statt einem Dielektrikum ertreckt sich zwischen ihnen ein Elektrolyt, der positive Ionen zur Ver-fügung stellt. Ähnlich wie bei einer Batterie besteht eine Elektrode aus Metalloxiden, an der ein Redoxprozess bewirkt wird. Die zweite Elektrode ist wie bei einem Kondensator aus Kohlenstoffmaterial aufgebaut. Anders als in einer Batterie wird Energie jedoch nicht in einer chemischen Reaktion, sondern im elektrischen Feld zwischen positiven Ionen und Elektronen gespeichert. Die redoxaktiven Materialien im Kondensator vergrößern die effektive Betriebsspannung und die elektrische Felddichte, woraus direkt ein überproportionaler Anstieg der Speicherkapazität des Kondensators folgt. Powercaps können etwa doppelt so viel Energie wie klassische Kondensatoren speichern und gleichzeitig theoretisch zehnmals mehr elektrische Leistung bereitstellen als eine Batterie.

Das KIT entwickelt, baut und testet nun die Speicherprototypen, die aus Powercap-Zellen bestehen: Es wird untersucht, wie man die Speichermodule per Roboter teilautomatisch verschweißen kann und dabei Schweißparameter und Prozessgeschwindigkeit optimiert. Ein passendes Gehäusedesign wird entwickelt, das eine homogene Zellbelastung und ausreichende Kühlung gewährleistet. Von zentraler Bedeutung wird die Entwicklung einer angemessenen elektronischen Betrieb-steuerung sein, die den sicheren und ökonomischen Betrieb des Moduls überwacht. Hier bauen die KIT-Forscher auf ihre langjährigen Erfahrungen mit Batterie-Management-Systemen auf.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Die ersten Prototypen wollen die Forscher in der Intralogistik testen, etwa bei elektrisch betriebenen Regalbediengeräten, Gabel-taplern oder autonomen Transportsystemen in Hochregallagern oder Produktionshallen. „Bei jeder Hebe- oder Bremsbewegung kann Energie zurückgewonnen und im Powercap gespeichert werden“, so Grün. Hier könnten die Powercaps Lösungen zur Energie-Rückgewinnung effizienter oder überhaupt erst möglich machen. Gleichzeitig würden sie durch stark verkürzte Ladezeiten die Verfügbarkeit netzunabhängiger elektrischer Transporthelfer erhöhen.

Das Einsatzgebiet der Power-caps erstreckt sich über alle Tätig-keitsfelder, in denen ungleichmäßiger Strombedarf gedeckt werden muss. Beispielsweise können sie für unterbrechungsfreie Stromversorgungen oder auch zur Frequenzregulierung im Stromnetz eingesetzt werden. Zusätzlich könnten sie von großem Interesse für produzierende Unternehmen mit hohem Strombedarf sein, da sich so teure Lastspitzen durch die Pufferung des Strombezuges reduzieren lassen.

„Neben dem Nachweis der technologischen Machbarkeit steht in dem Projekt auch die Wirtschaftlichkeit dieser Hybridlösungen im Fokus“, erklärt Olaf Wollersheim, der das Projekt Competence E am KIT leitet. „So wird auf den Einsatz kostengünstiger und umweltschonender Materialien und Verarbeitungsprozesse geachtet.“ Mit den hier entwickelten Powercaps soll ein signifikanter Beitrag zum Wissen über Energiespeicherzellen geleistet werden, welcher durch den steigenden Energiebedarf und durch die Versorgungsschwankungen im Sektor der erneuerbaren Energien absolute Notwendigkeit besitzt. So können ganz neue Wege in der Speicherung von elektrischer Energie beschritten werden.

Als Nachfolgeprojekt von FastStorage BW I, in dem eine Marktanalyse zum Potenzial und den Einsatzmöglichkeiten von Powercaps durchgeführt wurde, soll in FastStorage BW II nun der Grund-stein für eine serielle Fertigungsanlage für Powercaps in Baden-Württemberg gelegt werden. Das Projekt wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden Württemberg mit insgesamt 25 Millionen Euro gefördert und vom FraunhoferInstitut für Produktionstechnik und Automatisierung FhG IPA in Stuttgart koordiniert.

Das Projekt Competence E am KIT vereint die wirtschaftlich relevanten Forschungsaspekte vom Batteriematerial bis zum elektrischen Speichersystem auf eine deutschlandweit einzigartige Weise. Mit einer offenen Technologieplattform für elektrische Energiespeicher zielt der systemische Ansatz auf industriell anwendbare Lösungen und deren Produktionsverfahren. Damit wird ein wichtiger Schritt in Richtung Energiewende und Klimaschutzziele umgesetzt: eine erhöhte Speicherfähig-keit für stationäre Speicher zum Ausgleich der Fluktuation von erneuerbaren Energien sowie eine Verlängerung der Reichweite von Elektrofahrzeugen zur Erhöhung der Akzeptanz. (Quelle: KIT)

Links: [Projekt Competence E](#) • [Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung](#)

Ausgabe 21 | 17.11.2015

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

3. Begutachtung Niederspannungsgeräteverordnung 2015 (NspGV 2015) und Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2015 (EMVV 2015)

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf einer Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung – EMVV 2015) sowie den Entwurf einer Verordnung über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsgeräteverordnung 2015 – NspGV 2015) zur Begutachtung ausgesandt. Nachstehend informieren wir über die Eckpunkte und Inhalte dieser Entwürfe.

KURZBESCHREIBUNG

1. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über elektromagnetische Verträglichkeit (Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung – EMVV 2015)

Die vorliegende Neufassung der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 2015 – EMVV 2015 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/30/EU in innerstaatliches Recht. Bei der Richtlinie 2014/30/EU handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2004/108/EG, deren Umsetzung als EMVV 2006 in Kraft ist. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Aufnahme der einheitlichen Bestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG, während der technische Inhalt der Richtlinie im Vergleich zur derzeit geltenden Fassungen unverändert bleibt. Es soll dadurch zu einheitlichen Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertungsverfahren, Notifizierungsbestimmungen sowie zu einem vereinfachten Schutzklauselverfahren und klar umrissenen Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten kommen.

Hier finden Sie die Dokumente zum Download:

[Erläuterung](#)

[Rechtstext](#)

[Vorblatt](#)

Ausgabe 21 | 17.11.2015

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

2. Verordnung des Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsgeräteverordnung 2015 - NspGV 2015)

Die vorliegende Neufassung der Niederspannungsgeräteverordnung 2015 - NspGV 2015 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/34/EU in innerstaatliches Recht. Bei der Richtlinie 2014/35/EU handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2006/95/EG, deren Umsetzung als NspGV 1995 in Kraft ist. Auch hier sollen die Änderungen ausschließlich die Aufnahme der einheitlichen Bestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG betreffen, während der technische Inhalt der Richtlinie im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung unverändert bleibt. Dadurch soll es zu einheitlichen Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertungsverfahren, Notifizierungsbestimmungen sowie einem stark vereinfachten Schutzklauselverfahren und klar umrissenen Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten kommen.

Hier finden Sie die Dokumente zum Download:

[Erläuterung](#)

[Rechtstext](#)

[Vorblatt](#)

Wir ersuchen Sie um Ihre Rückmeldung bis spätestens 23. November 2015 an hubert.steiner@wkoee.at

Ausgabe 21 | 17.11.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Senkung der Lohnnebenkosten bringt bis zu 14.000 neue Arbeitsplätze

Endlich ist es fix: Die von der Wirtschaft intensiv geforderte und lang ersehnte Senkung der Lohnnebenkosten wird kommen - zwar in Teilschritten und nur als „spürbar“ bezeichnet, aber als erster Schritt in Richtung pro Unternehmertum. Damit wird auch wieder Potenzial für neue Arbeitsplätze geschaffen. Man rechnet mit bis zu 14.000.

Die Ergebnisse des Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfels der Bundesregierung und den Sozialpartnern sind offiziell und stoßen auf Wohlwollen. Denn die Lohnnebenkosten der Unternehmen werden bis 2018 um bis zu eine Milliarde Euro gesenkt und somit eine langjährige Forderung der sparte.industrie zumindest teilweise umgesetzt.

- Konkret wurden folgende Maßnahmen beschlossen:
- Senkung des IESG-Beitrags um 0,1 Prozentpunkte ab 1.1.2016 (Einsparung von 91 Millionen Euro pro Jahr)
- Senkung des FLAF-Beitragssatzes ab 2017 um 0,4 Prozentpunkte (Einsparung von 520 Millionen Euro pro Jahr) und ab 1.1.2018 um weitere 0,2 Prozentpunkte (in Summe 790 Millionen Euro pro Jahr)
- Weitere Senkung um 0,1 Prozentpunkte ab 1.1.2018 im Rahmen des Bonus/Malus-Systems (bis zu 920 Millionen Euro Einsparung pro Jahr)

Die Senkung der Lohnnebenkosten entlastet den Faktor Arbeit und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts und damit die heimische Wirtschaft. „Wir haben in den letzten Jahren immer wieder drauf hingewiesen, dass die zu erwartenden Überschüsse aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen genutzt werden müssen“, betont Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie. „Es ist daher erfreulich, dass sich Sozialpartner und Regierung zu diesem ersten Schritt entschlossen haben. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen jedoch noch weitere Entlastungsschritte bei den Lohnnebenkosten wie zum Beispiel die Senkung der Unfallversicherungsbeiträge gesetzt werden.“

Ausgabe 21 | 17.11.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Begutachtung: Grundstückswertverordnung 2016

Bei uns liegt der oben angeführte Entwurf mit der Bitte um allfällige Stellungnahme zur Begutachtung auf.

Inhalt:

In der GrundstückswertVO werden die Details der zwei möglichen Ermittlungsverfahren für den Grundstückswert festgelegt.

Beim „Pauschalwert- Modell“ wird der Grundstückswert als Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des (anteiligen) Wertes des Gebäudes berechnet. Hinsichtlich diesem Modell sind bislang Schwierigkeiten in Bezug auf zu hohe Gebäudewerte sichtbar geworden. Weiters streut diese Berechnungsmethode stark hinsichtlich Gewinner und Verlierer. Das zweite Ermittlungsverfahren leitet den Wert von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel ab. Für das Jahr 2016 soll ausschließlich der Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herangezogen werden.

Für die Jahre ab 2017 soll ausschließlich auf einen von der Statistik Österreich zu erstellenden Immobilienpreisspiegel zurückgegriffen werden. Der Grundstückswert beträgt 71,25 Prozent des ermittelten Wertes.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Mittwoch, 18.11.2015. (anita.edermayer@wkoee.at)

3. Neuer ermäßigter Umsatzsteuersatz mit 13 Prozent ab Jänner 2016

Das Steuerreformpaket 2015/2016 bringt neben weiteren wesentlichen Änderungen auch eine nicht unwesentliche Änderung im Umsatzsteuergesetz.

Dieser Teil der Reform dient in erster Linie der Gegenfinanzierung der Senkung der Einkommensteuersätze und bewirkt eine Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Waren. Realisiert wird diese Erhöhung durch das Einfügen einer neuen Anlage 2 zu § 10 UStG, welche jene Waren nennt, deren Lieferung beziehungsweise Einfuhr dem neuen ermäßigten Steuersatz unterliegt.

In Österreich beträgt der Normalsteuersatz 20 Prozent. Bis dato gibt es neben dem 20-prozentigen Steuersatz noch einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 Prozent (sowie einen 12-prozentigen Steuersatz für den ab-Hof Verkauf von Wein).

Durch die aktuelle Steuerreform kommt es ab 1.1.2016 zur Aufhebung des 12-prozentigen Steuersatzes und gleichzeitig zur Einführung eines neuen ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 13 Prozent. Zudem werden bestimmte Umsätze, die bisher der 10-prozentigen Umsatzsteuer unterliegen, der neuen 13-prozentigen Umsatzsteuer unterworfen.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Die wichtigsten Anwendungsfälle für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 13 Prozent sind:

- Die Lieferung, die Einfuhr und der Eigenverbrauch der in den Z 1 bis 13 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz aufgezählten Gegenstände. Dazu gehören insbesondere lebende Tiere (ausgenommen zum Schlachten bestimmte Pferde) wie Esel, Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen und Geflügel und dergleichen, Pflanzen und Blumen, Rückstände für Abfälle der Lebensmittelindustrie, tierische und pflanzliche Düngemittel sowie Brennholz, Sammlungsstücke sowie Antiquitäten.
- Die Vermietung von Campingplätzen, wobei hierbei Voraussetzung ist, dass für die angebotenen Leistungen ein einheitliches Benützungsentgelt verrechnet wird.
- Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen sowie Leistungen von Museen, sofern sie nicht von den Gebietskörperschaften oder von gemeinnützigen Vereinigungen durchgeführt werden. Diese Leistungen unterliegen ab 1.5.2016 dem neuen ermäßigten Steuersatz.
- Weiters umfasst sind Film- und Zirkusvorführungen, sowie Leistungen von Schaustellern.
- Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen (hier erfolgt eine Reduzierung vom Normalsteuersatz).
- Umsätze von Schwimmbädern und Thermalbehandlungen
- Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen
- Neu ab 1.5.2016 ist, dass die 13-prozentige Umsatzsteuer auch für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) gilt. Bei Pauschalangeboten wird per Erlass geregelt, welcher Teil auf das Frühstück sowie die Halb- oder Vollpension entfällt, da dieser Teil weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent unterliegt.

4. Erlass Registrierkassen

Wir dürfen Sie informieren, dass der Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in der FinDok und auf der Homepage des BMF veröffentlicht wurde (siehe Link):

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=124ba02e-1f2a-42b2-9ecc-84a8771b23d6>

Ausgabe 21 | 17.11.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Kommission veröffentlicht die Kombinierte Nomenklatur 2016

Die Europäische Kommission hat die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN), die ab dem 1. Januar 2016 gilt, veröffentlicht.

Die Kombinierte Nomenklatur ist Grundlage für die Warenerklärung (a) bei der Ein- bzw. Ausfuhr oder (b) für inner-EU statistische Zwecke. Die Einordnung der Waren bestimmt den anwendbaren Zollsatz und die Art und Weise der statistischen Behandlung. Die KN ist daher ein grundlegendes Arbeitsinstrument sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Die Kombinierte Nomenklatur findet ihre Rechtsgrundlage in der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 betreffend die zollrechtliche und statistische Nomenklatur und den gemeinsamen Zolltarif. Sie wird jährlich aktualisiert und als Durchführungsverordnung der Kommission im EU-Amtsblatt (Serie L) veröffentlicht. Die neueste Version wurde als Kommissionsverordnung (EU) Nr. 1754/2015 im [EU-Amtsblatt L 285](#) vom 30. Oktober 2015 veröffentlicht. Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. Automatisiertes Fahren: Aktionsplan soll mit April 2016 stehen

Weltweit gewinnt das Thema um automatisiertes Fahren zunehmend an Bedeutung. Um auch in Österreich gerüstet zu sein und den heimischen Unternehmen die richtigen Rahmenbedingungen bieten zu können, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) mit dem Gipfel „Automatisiert - Vernetzt - Mobil“ den Startschuss für die Erarbeitung eines Aktionsplans gegeben. Dieser soll mit April 2016 stehen.

Vier Arbeitsgruppen - zusammengesetzt aus Vertretern von Industrie, Wirtschaft und Forschung - werden sich in den nächsten sechs Monaten intensiv mit dem Thema automatisiertes Fahren beschäftigen und dazu gemeinsame österreichische Strategien entwickeln. Diese fließen in einen Aktionsplan ein, der im April 2016 fertig und die Basis für das Testen im Echtbetrieb ermöglichen soll.

Österreich ist bereits heute sehr gut bei der teilautomatisierten Produktion, der Robotik, der Bildbearbeitung und Sensorik aufgestellt. Automatisiertes Fahren sei aber nicht nur ein technologisches Thema, sondern man müsse sich auch mit datenschutzrechtlichen, haftungsrechtlichen und ethisch-moralischen Aspekten auseinandersetzen.

Vernetztes Denken für praxistaugliches Ergebnis

Die Vernetzung ist ausschlaggebend für eine erfolgreiche Umsetzung. Darum werden sich auf Initiative des bmvit die wichtigsten Stakeholder an einen Tisch setzen und gemeinsam Eckpfeiler für zukünftige Aktivitäten im Bereich des automatisierten Fahrens abstecken. Das setzt das bmvit gemeinsam mit dem AIT, der Asfinag und dem Technologieunternehmen TTTech vier Schwerpunkte, die sich in den Arbeitsgruppen widerspiegeln:

- Testinfrastrukturen und Rahmenbedingungen
- Systemkompetenz und Systemarchitektur
- Use Cases und Anwendungsfälle
- Digitale Infrastruktur

Innerhalb der nächsten sechs Monate gilt es, Handlungsbereiche zu definieren und Maßnahmen zu erarbeiten. Vorrangig geht es dabei um konkrete kurz- und mittelfristige Maßnahmen, sowie langfristige Zielsetzungen für spätere Aktivitäten, um daraus einen nationalen Aktionsplan für automatisiertes Fahren erstellen zu können. Diese Empfehlungen und Maßnahmen werden in weitere Folge international diskutiert - mit dem Ziel, das Testen im Echtbetrieb in Österreich noch 2016 zu ermöglichen.

Weitere Informationen zum laufenden Prozess und den Arbeitsgruppen: AustriaTech - Gesellschaft des Bundes GmbH Johannes Liebermann, E johannes.liebermann@austriatech.at, W www.austriatech.at

Ausgabe 21 | 17.11.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

2. Neue FH-Plätze stärken die Qualifikation in Wissenschaft und Wirtschaft

Wissenschaftsminister startet Ausschreibung für 200 zusätzliche Plätze ab dem Studienjahr 2017/18 - Fokus auf Weiterbildung und berufsbegleitende Angebote

„Gerade der Fachhochschulsektor zeichnet sich durch ein starkes berufsbegleitendes Studienangebot aus. Diese Entwicklung wollen wir unterstützen und damit die Idee des lebenslangen Lernens mit Leben erfüllen. Mit den zusätzlichen Plätzen für Master-Studierende stärken wir die Qualifikation unseres akademischen Nachwuchses und der Fach- und Führungskräfte in der Wirtschaft“, so Wissenschafts- und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner anlässlich der heute gestarteten Ausschreibung für 200 neue Anfängerplätze für Fachhochschul-Studiengänge ab dem Studienjahr 2017/18. Die Plätze sind ausschließlich für Masterprogramme vorgesehen und können sowohl für neue als auch für die Erweiterung bestehender Studiengänge beantragt werden.

In den kommenden Jahren werden wir den Ausbau und Wachstumskurs der Fachhochschulen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten weiter vorantreiben. Mit dieser Ausschreibung werden 2018 rund 48.540 Gesamtplätze in Österreich zur Verfügung stehen und 316,37 Millionen Euro in den Sektor investiert. Durch die zusätzlichen Mittel in Höhe von 151 Millionen Euro, die ab 2016 zur Erhöhung der Fördersätze und den weiteren Ausbau der Studienplätze aufgewendet werden, wird das Bundesbudget für die Fachhochschulen im Jahr 2018 (316,37 Millionen Euro) um 30 Prozent höher sein als 2013 (243,94 Millionen Euro).

Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan bis 2017/18 sieht die Schwerpunkte Weiterbildung und lebenslanges Lernen, Kooperationen, Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Studiengängen und Standorten sowie Internationalisierung vor. So sollen die Fachhochschulen etwa institutionelle Strategien zum lebensbegleitenden Lernen in ihre jeweilige Entwicklungsplanung und Profilbildung miteinbeziehen, um analog zur Strategie der Bundesregierung Maßnahmen zur besseren Neuorientierung in Bildung und Beruf unter Berücksichtigung von Work-Life-Balance umzusetzen. Bis 15. Dezember 2015 können die Fachhochschul-Erhalter um die neuen Plätze ansuchen, die Zuteilung erfolgt wie bisher unter der Bedingung der Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Rückfragehinweis: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Felix Lamezan-Salins BA, Pressesprecher des Bundesministers, T 01-71100-5128, E felix.lamezan-salins@bmwfw.gv.at

3. BIONIK - Innovative Ansätze aus der Natur für die Produktentwicklung

Bionik ist keine junge Wissenschaftsdisziplin. Schon Leonardo da Vinci beschäftigte sich mit der Übertragung von Funktionen und Eigenschaften aus der Natur in die technische Welt des Menschen. Erfolgreiche Bionik-Beispiele sind etwa **Klettverschluss**, **Lotus-Effekt**, **Nano-Oberfläche**, **Leichtbau**, **Roboterarme**, **Fluggeräte** oder die **Nutzung von Schwarm-Intelligenz** für Hochleistungsaufgaben. Zahlreiche F&E-Einrichtungen beschäftigen sich heute mit der wissenschaftlichen Beobachtung der Natur und deren Übertragung in nachhaltige und ressourcenschonende Alltagsprodukte. Es zeigt sich, dass uns die Natur oft weit überlegen ist.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Knüpfen Sie im Rahmen dieses Expertentages Kontakte zu Forschungseinrichtungen, die Sie bei der Entwicklung kreativer, innovativer und nachhaltiger Lösungen mit bionischen Ansätzen unterstützen können.

Zudem erhalten Sie Informationen über Kooperations- und Fördermöglichkeiten für Ihre Entwicklungen. Nutzen Sie bei Interesse ab 17:30 Uhr die Möglichkeit, direkt und vertraulich in kurzen 4-Augen-Gesprächen mit Experten Ihre konkreten Fragestellungen zu diskutieren.

Termin: Donnerstag, 3. Dezember 2015, 14 - 18 Uhr
Ort: Techcenter Linz, Hafestraße 47-51, 4020 Linz

Teilnahmegebühr: EUR 29,--

Nähere Informationen sowie Anmeldung unter: http://tim.at/32_DEU_HTML.php

Kontakt: TIM - Technologie- und Innovationsmanagement, T 0732-79810-5446, E office@tim.at

4. WKOÖ Stipendium für Innovationslehrgang an der LIMAK

Die WKO Oberösterreich und die LIMAK Austrian Business School vergeben gemeinsam zwei Teilstipendien für den Zertifikatslehrgang „Innovation and Product Management“ im Gesamtwert von EUR 6.390,--.

In einem Markt des Überangebots können nur Unternehmen bestehen und wachsen, die sich konsequent durch innovative Leistungen von ihrem Mitbewerb abheben. Die Innovationskraft von Unternehmen stellt einen zentralen Wettbewerbsvorteil dar. In einer zunehmend global vernetzten Wirtschaft mit immer kürzer werdenden Produktlebenszyklen und zunehmender Komplexität bedarf es eines professionellen Innovationsmanagements.

Das Programm richtet sich an Personen, die sich in ihrem Unternehmen bereits mit Innovations- und Produktmanagement beschäftigen, für Innovationsmanagement Verantwortung tragen oder Interesse an Innovationsthemen haben und sich auf diesem Gebiet weiterentwickeln wollen.

Die besten Bewerber/innen werden zu einem Hearing am 15. Jänner 2016 im Bergschlößl in Linz eingeladen. Die Bewerbungsfrist endet am 11. Jänner 2016

Mehr Informationen und Download der Bewerbungsunterlagen unter: www.limak.at/wk-stipendium

5. Internationalize your High-Tech Business / Startup worldwide

Programmorschau für Europa, Asien und die USA

Sondieren und expandieren Sie erfolgreich in den kommenden Monaten mit Ihrem High-Tech Businessmodell nach Europa, Asien und in die USA mit den Zukunftsreisen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA:

Nähere Informationen finden Sie [>> hier](#).

Ausgabe 21 | 17.11.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

6. Instandhaltung 4.0: Bessere Produktqualität und Anlagenverfügbarkeit

Immer mehr Unternehmen erkennen die Bedeutung des Instandhaltungs- und Anlagenmanagements als entscheidenden Wertschöpfungsfaktor. Eine moderne Instandhaltung hat eine hohe Anlagenverfügbarkeit und optimale Produktqualität bei gleichzeitig minimalen Aufwendungen für Personal, Material und Energie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel. Komponenten einer Anlage sollen zum richtigen Zeitpunkt sowie abgestimmt auf das aktuelle Produktionsprogramm und Abweichungen in der Produktqualität ausgetauscht werden. Dies ist aktuell aufgrund fehlender Verknüpfung von Maschinen-, Produkt- und Prozessdaten nicht möglich. Es ist somit oft nicht vorherzusehen, wann eine Anlage ausfallen wird. Instandhaltungsmaßnahmen werden folglich zum falschen Zeitpunkt durchgeführt, wodurch eine Verschwendung von Ressourcen entsteht. Eine verbesserte Anlagenverfügbarkeit wird also mit einem erhöhten Instandhaltungsaufwand erkauft.

Optimale Instandhaltung durch Verknüpfung verschiedenster Daten

Vor diesem Hintergrund beschäftigen sich die Wissenschaftler von Fraunhofer Austria mit dem Thema Instandhaltung 4.0. Durch Verknüpfung verschiedenster Daten soll vorhergesagt werden, wann eine Anlage ausfallen wird. Ziel ist es, Instandhaltungstätigkeiten zum richtigen Zeitpunkt durchzuführen. So werden die Zuverlässigkeit und Anlagenverfügbarkeit entscheidend erhöht sowie die Ressourceneffizienz, beispielsweise in der Ersatzteilbevorratung, gesteigert. Echtzeit-Monitoring und Verknüpfung von Daten erlauben es außerdem, bereits während der Produktion Qualitätsverschlechterungen zu erkennen und auf diese zu reagieren. Eine bessere Qualität der Produkte wird somit ermöglicht.

Große Bedeutung hat in der modernen Instandhaltung auch die Simulation: Denn durch Simulation von Belastungsverläufen können Instandhaltungsaufwände auch für Klein- und Kleinstserien bereits vor Produktionsstart abgeschätzt werden.

Rückfragen: Fraunhofer Austria Research GmbH, DI Robert Glawar, E robert.glawar@fraunhofer.at und DI Tanja Nemeth, E tanja.nemeth@fraunhofer.at, T 01-504-6906

Ausgabe 21 | 17.11.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Besicherung von zugelassenen Warenorten

ACHTUNG - Besicherung von Warenorten im Unionszollkodex ab Mai 2016!

Mit 1. Mai 2016 wird der Unionszollkodex (UZK) anwendbar. Dieser bringt bei der „Vorübergehenden Verwahrung“ eine einschneidende Änderung. Die „Vorübergehende Verwahrung“ ist ein Rechtszustand der ab Gestellung der Waren bis zur Überlassung zu einem Zollverfahren gilt. In der Regel erfolgt die Gestellung nach vorangegangenem Zollverfahren und somit auch die Verwahrung an einem zugelassenen Warenort.

Zugelassene Warenorte können unter dem UZK nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. Sie müssen nicht bewilligt werden, wenn die Örtlichkeit bereits als Zoll- oder Verwahrungslager zugelassen ist. Warenorte, an denen Nicht-Unionswaren gestellt werden, sowie Zoll- und Verwahrungslager sind im UZK zwingend zu besichern.

Der Bewilligungsinhaber bzw. Betreiber von Zoll- und Verwahrungslagern hat nach derzeitigem Wissensstand für jeden Warenort eine Sicherheit in Höhe des Referenzbetrages zu leisten. Dieser Referenzbetrag ist die höchst mögliche Summe von Zoll (und gegebenenfalls Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern), die an diesem Warenort entstehen kann. **Die Ermittlung und Überwachung des Referenzbetrages wird zu einem hohen administrativen Aufwand führen und kann gegebenenfalls auch zu Liquiditätsengpässen führen.**

Die Vertreter des österreichischen Finanzministeriums (AD Kaltenböck und AD Winterleitner) fordern von der Europäischen Kommission mit Nachdruck eine Entlastung der Wirtschaftsbeteiligten, zumindest durch die Schaffung von Übergangsmaßnahmen für bereits bestehende Bewilligungen.

Wie können Sie die Besicherung (nicht aber die Verwaltung des Referenzbetrages) vermeiden oder reduzieren? Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) bzw. die Erfüllung der Kriterien werden Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Vereinfachungen im Zollrecht.

So ist die Erfüllung der AEO-Kriterien Bedingung für z.B.:

- vereinfachte Anmeldung
- Anschreibung in der Buchführung
- zugelassener Empfänger TIR
- zugelassener Versender/Empfänger im Versandverfahren
- Gesamtsicherheit für mehrere Zollverfahren
- reduzierte Referenzbeträge
- **Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte Zollverfahren**

Für die reduzierte Sicherheit bei Zahlungsaufschub und der Befreiung von der Gestellungspflicht im Anschreibeverfahren ist sogar der AEO-Status zwingende Bedingung.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Wenn Sie ab Anwendung des UZK die Besicherung vermeiden oder reduzieren wollen, sollten Sie die Beantragung einer AEO-Bewilligung (zumindest AEOC) rechtzeitig (schon jetzt) in Angriff nehmen. Ob Sie die Erfüllung der Kriterien nachweisen müssen oder den AEO selbst beantragen ist vom Arbeitsaufwand identisch gleich. Daher liegt es nahe auch gleich den AEO selbst zu beantragen. **Informieren Sie sich schon jetzt und planen Sie rechtzeitig!**

Nähere Details zum AEO:

[https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/Zoll/Zugelassener_Wirtschaftsbeteiligter_\(AEO\).html](https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/Zoll/Zugelassener_Wirtschaftsbeteiligter_(AEO).html)

Für Rückfragen stehen Ihnen die [ExpertInnen der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes](#) gerne zur Verfügung.

2. Antidumpingzölle/Kornorientierte Flacherzeugnisse (GOES)

Im Mai 2015 führte die Europäische Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl (GOES) mit Ursprung in China ein.

In der Zwischenzeit hat die Kommission weitere Überprüfungen durchgeführt und schlug **endgültige Antidumpingmaßnahmen** vor, die auch von den Mitgliedstaaten mehrheitlich angenommen wurden. Die endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren von GOES mit Ursprung in den genannten Ländern wurden daher mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1953](#) Amtsblatt L 284 v. 30.10.2015 veröffentlicht.

Um den EU-Verwendern dieses Produktes entgegenzukommen und mögliche schwerwiegende Auswirkungen von Antidumpingzöllen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Verwenderindustrie, die in hohem Maße auf die Lieferung der betroffenen Ware und insbesondere auf die Lieferung höchstwertiger hochpermeabler Typen angewiesen ist, zu begrenzen, wurden - anders als bei den vorläufigen Zöllen - für die endgültigen Maßnahmen großteils keine Wertzölle, sondern variable Zölle auf Basis von **Mindestimportpreisen (MIP)** festgelegt.

Die Mindestimportpreise (EUR/t Nettogewicht) betragen für:

- Ware mit einem Ummagnetisierungsverlust von höchstens 0,9 W/kg
EUR 2.043,--
- Ware mit einem maximalen Ummagnetisierungsverlust zwischen 0,9 und 1,05 W/kg
EUR 1.873,--
- Ware mit einem maximalen Ummagnetisierungsverlust von mindestens 1,05 W/kg
EUR 1.536,--

Ausgabe 21 | 17.11.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Der endgültige Antidumpingzoll wird für die in Art 1 Abs. 4 genannten Hersteller (Baoshan Iron&Steel Co Shanghai; Wuhan Iron& Steel Co Wuhan; JFE Steel Corp. Tokio; Nippon Steel & Sumitomo Metal Corp. Tokio; POSCO Seoul; OSJC Novolipetsk Steel Lipetsk; VIZ Steel Jekaterinburg; AK Steel Corp Ohio) grundsätzlich als Differenz zwischen dem oa. MIP und dem tatsächlichen Nettopreis frei Grenze unverzollt berechnet, sofern der tatsächliche Importpreis niedriger als der MIP ist, maximal jedoch in der Höhe des jeweiligen Wertzollsatzes, der den genannten Herstellern in der Verordnung 2015/1953 Art 1 Abs. 4 zugewiesen ist (zwischen 21,6 Prozent und 39 Prozent).

Ist der tatsächliche Importpreis gleich hoch oder höher als der MIP, wird kein AD-Zoll eingehoben.

Die Anwendung der AD-Zoll-Berechnung auf Basis der Mindestimportpreise für die genannten Hersteller setzt voraus, dass den Zollbehörden folgende Dokumente vorgelegt werden:

- gültige Handelsrechnung mit Erklärung lt. Muster des Anhangs I der VO 2015/1953
- Werkszertifikat lt. Muster des Anhangs II der VO 2015/1953.

Eine Besonderheit ist die in Art 1 Abs. 3 für Produkte der namentlich genannten Hersteller vorgesehene „Nacheinfuhrpreiskontrolle“:

Ergibt eine nach der Einfuhr vorgenommene Überprüfung, dass der von dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte Nettopreis frei Grenze EU („Nacheinfuhrpreis“) niedriger ist als der in der Zollanmeldung angegebene Nettopreis frei Grenze EU, unverzollt, und als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Zoll erhoben, der der Differenz zwischen dem in der Tabelle festgelegten Mindesteinfuhrpreis und dem Nacheinfuhrpreis entspricht, es sei denn, die Anwendung des Wertzolls nach Absatz 4 zuzüglich des Nacheinfuhrpreises ergibt einen Betrag (tatsächlich gezahlter Preis zuzüglich Wertzoll), der unter dem in der Tabelle aufgeführten Mindesteinfuhrpreis liegt.

Für alle andern, nicht ausdrücklich namentlich genannten Hersteller gelten die folgenden, in Art 1 Abs. 5 der VO 2015/1953 angegebenen generellen Antidumpingzollsätze: China 36,6 Prozent, Japan 39,0 Prozent, Korea 22,5 Prozent, Russland 21,6 Prozent, USA 22,0 Prozent.

Eine weitere Besonderheit dieses Verfahrens ist, dass die EU entschieden hat, die vorläufigen Zölle, die auf Basis der VO 2015/763 ab 14.5.2015 für Einfuhren der betroffenen Ware in Form von Wertzöllen zwischen 21,6 und 35,9 Prozent eingehoben wurden, nicht endgültig zu vereinnahmen, sondern rückerstatten zu lassen.

Die Verordnung 2015/1953 über die endgültigen AD-Zölle ist am 31.10.2015 in Kraft getreten und gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Sanktionen gegen Belarus

Sanktionen gegen Belarus
EU suspendiert Großteil der Personenlistungen

Aufgrund der aktuellen politischen Situation hat die EU mit Wirkung vom 31. Oktober 2015 - vorerst befristet bis 29. Februar 2016 - den Großteil der bisherigen Personenlistungen suspendiert.

Konkret wurde die Wirkung der Finanzsanktionen (Einreiseverbot, Kontensperre, Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot von wirtschaftlichen Ressourcen) für die im Anhang IV der [VO 2015/1948](#) genannten ca. 170 natürlichen und 10 juristischen Personen ausgesetzt. Mit [VO 2015/1949](#) wurden 4 weitere Unternehmen (LLC Triple Metal Trade, JV LLC Triple-Techno, MSSFC Logoyk, Triple-Agrp ACC) aufgrund eines Gerichtserkenntnisses von der Sanktionsliste komplett gestrichen.

Alle weiteren Sanktionsmaßnahmen, insbesondere das Militärgüterembargo, bleiben unverändert aufrecht.

4. Antidumpingmaßnahmen: Fotovoltaikmodule, China;

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 1238/2013](#) führte die Europäische Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll bzw. mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 1239/2013](#) einen endgültigen Ausgleichszoll auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus China ein.

Mit [Durchführungsbeschluss 2013/707/EU](#) nahm die Kommission eine Reihe von Verpflichtungsangeboten chinesischer Hersteller an (Anhang); darunter auch: Chint Solar (Zhejiang) Co. Ltd. zusammen mit seinen Verbunden Unternehmen in der EU (B810) und Hangzhou Zhejiang University Sunny Energy Science and Technology Co. Ltd sowie Zhejiang Jinbest Energy Science and Technology Co. Ltd (gemeinsam eingetragen unter **Sunny Energy** (B825)).

Die Kommission hat im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit festgestellt, dass beide Unternehmen die Verpflichtungsvereinbarung mehrfach verletzt haben (Verletzung der Berichtspflichten, Umgehung des Mindestexportpreises durch Ausgleichsgeschäfte, Ausstellung von Rechnungen durch verbundene Unternehmen, die nicht Teil der Verpflichtung sind, Ausstellung von Rechnungen, wo die zugrunde liegende Finanztransaktion nicht mit dem tatsächlichen Wert übereinstimmt, etc.).

Die seinerzeit angenommenen Verpflichtungsangebote von Chint Solar und Sunny Energy werden mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2018](#), Amtsblatt L 295 vom 12.11.2015 widerrufen. Mit dem Widerruf erlischt die Ausnahme von den geltenden Maßnahmen. Für die Unternehmen gilt nun der landesüblichen Antidumpingzollsatz in der Höhe von 53,4 Prozent bzw. der Antisubventionszollsatz in der Höhe von 11,5 Prozent. Die Annahme der Verpflichtungen aller anderen exportierenden Hersteller ist von dem Widerruf nicht betroffen.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Begutachtung: Neufassung Abfallbehandlungspflichtenverordnung

Das BMLFUW hat einen Entwurf einer Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung samt Erläuterungen übermittelt. Die bisherigen Regelungen ([BGBl. II Nr. 459/2004 idgF](#)) werden damit an den Stand der Technik angepasst und neue Bestimmungen wie zB für Lithiumbatterien, Flachbildschirmen, Kühlgeräten mit Kohlenwasserstoffen als Kühl- oder Treibmittel sowie Photovoltaikmodulen aufgenommen.

Wesentlicher Inhalt der Novelle:

- Im Geltungsbereich wird die Schadstoffentfrachtung für Transformatoren mit mehr als 1.000 V Betriebsspannung, die als Abfall zu qualifizieren sind, aufgenommen.
- Aufnahme neuer Definitionen
- Neue Anforderungen an die Sammlung, Lagerung und Transport werden für Lampen, Batterien, Bildschirme und Photovoltaikmodule ergänzt.
- Die Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteilen darf nur mit einer Arbeitsplatzabsaugung erfolgen.
- Die Schadstoffentfrachtung betrifft nun auch berylliumoxidhaltige Bauteile.
- Neu enthalten ist die selektive Behandlung von Kunststoffen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten.
- Die Behandlung von Kühlgeräten (Typ 1-6) soll nach den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 50574 erfolgen. Durch ein 2-stufiges Behandlungsverfahren ergeben sich tlw. strengere Grenzwerte und eine geänderte Nachweisführung.
- Die Behandlung von Photovoltaik - Modulen ist neu aufgenommen.
- Für Batterien wurden die Regelungen gänzlich überarbeitet und um Vorgaben zu Lithiumbatterien ergänzt.
- Neu aufgenommen wird, dass ein Einsatz von Glycerin und Glycerinphase in Anlagen zur biologischen Verwertung zulässig ist.
- Die Vorgaben für PCB-haltige Abfälle wurden neu strukturiert. Neu aufgenommen wird, dass metallhaltige Abfälle, die mit PCB kontaminiert sind, unter Einhaltung bestimmter Vorgaben pyrometallurgisch verwertet werden dürfen.
- Die Lagerung von Gärrückständen aus Biogasanlage, die Abfälle einsetzen, wird neu eingeführt. Das soll zum Erreichen der Klimaschutzziele im Sektor Abfallwirtschaft beitragen.
- Anhang 1 (Behandlung von Kühlgeräten) wurde komplett überarbeitet.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Stellungnahmen bitte bis spätestens Freitag, 4. Dezember 2015 an das Umweltservice (M margit.dornstaedter@wkoee.at) senden, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden können.

Begutachtungsunterlagen unter wko.at/ooe/service-umweltnews.

2. Anpassungen in der Abfallverbringungsverordnung

[Verordnung Nr. 2002/2015/EU](#) ändert die Anhänge IC und V der [Abfallverbringungsverordnung](#). Die neuen Bestimmungen gelten bereits seit 1. Juni 2015. Sie treten (für neue Verfahren) mit 1. Dezember 2015 in Kraft.

Anhang IC gibt spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare bei Abfallverbringungen. Es werden die neuen, durch die CLP-Verordnung ([VO Nr. 1272/2008/EU](#)) anzuwendenden gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP1 bis HP15) berücksichtigt. Mit [Beschluss 2014/955/EU](#) wurde das Abfallverzeichnis angepasst. Daher wurde auch Anhang V Teil 2 aktualisiert.

Link: [Folder CLP](#)

Ausgabe 21 | 17.11.2015

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Gabriele Egger | T 05-90909-4210

1. OECD Wirtschaftsausblick Ausgabe 2015/2

Die fortwährende Konjunkturschwäche in den Schwellenländern und ein stark verringerter Welthandel haben das globale Wirtschaftswachstum im laufenden Jahr auf etwa 2,9 Prozent gedrückt. Damit liegt es weit unter dem Langzeitmittel.

Die aktuelle Ausgabe des „OECD-Wirtschaftsausblick“ beschreibt die jüngsten wirtschaftlichen Entwicklungen im OECD-Raum und weltweit. Er enthält kurzfristige Prognosen zu Beschäftigung, Inflation, öffentlichen Finanzen und zum weltweiten Wachstum. Das besondere Augenmerk dieser Ausgabe gilt China. Ein Zusatzkapitel beschäftigt sich mit der Eindämmung des Klimawandels und mit der Frage, wie sich die aktuellen Migrationsströme auf Arbeitsmärkte und Haushalte in den Aufnahmeländern auswirken.

Direktzugang zur Online-Ausgabe:

www.oecd-ilibrary.org/economics/oecd-wirtschaftsausblick-ausgabe-2015-2_eco_outlook-v2015-2-de

Ausgabe 21 | 17.11.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Begutachtung: Antrag gem. § 27 GOG (betr. Informationsfreiheitsgesetz)

Bei uns liegt der oben angeführte Antrag gem. § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) auf, mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis 25.11.2015 auf. (anita.edermayer@wkoee.at)

Zum Inhalt:

Die Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben im Zuge der Behandlung der Regierungsvorlage 395 Blg NR (Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird - Abschaffung Amtsgeheimnis/Informationsfreiheit - Art 22a B-VG) den selbständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vorgelegt.

Der Verfassungsausschuss hat am 9.11.2015 eine Ausschussbegutachtung zu diesem Antrag beschlossen.

Es handelt sich um die (größtenteils) einfachgesetzlichen Ausführungen der geplanten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit (insbes. Verfahren, Rechtsschutz). Die Regelungen bewegen sich im Rahmen der Vorgaben, wie sie die Regierungsvorlage 395 der Beilagen festlegen.

Einige bereits in der Stellungnahme der WKÖ zur entsprechenden Verfassungsänderung vorgebrachten Anliegen (auch) an dieses "Ausführungsgesetz" werden berücksichtigt: So insbesondere, dass auch die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ein Geheimhaltungsgrund darstellt und dass gesetzliche berufliche Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind, Zugang zu Informationen zu gewähren.

Vorgesehen ist auch (§ 10), dass ein betroffener Dritter vor der Erteilung der Information vom zuständigen Organ zu hören ist (allerdings nur „nach Tunlichkeit“).

Hinsichtlich informationspflichtiger Unternehmungen wird die in der Regierungsvorlage verfassungsrechtlich für gewisse Fälle vorgesehene Möglichkeit, einfachgesetzlich Ausnahmen zu schaffen, wahrgenommen: Entsprechend der verfassungsrechtlichen Ermächtigung sind von der Informationspflicht börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmen, die aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmen) von der Informationspflicht ausgenommen.

Ausgabe 21 | 17.11.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Begutachtung: Verbraucherzahlungskontogesetz

Bei uns liegt der oben angeführte Entwurf mit der Bitte um allfällige Stellungnahme auf.

Inhalt:

Durch das Gesetzesvorhaben soll die EU-Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie transparente Informationen über die Entgelte für Verbraucherzahlungskonten und die unkomplizierte Möglichkeit eines Kontowechsels vor. Außerdem räumt die Richtlinie jedem Verbraucher ein Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (kurz: Basiskonto) ein.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Mittwoch, 2.12.2015 (anita.edermayer@wkoee.at)

3. Begutachtung: Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

Bei uns liegt der oben angeführte Entwurf mit der Bitte um allfällige Stellungnahme auf.

Dieser enthält folgende Schwerpunkte:

- Die verfahrensrechtliche Umsetzung der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten;
- Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Abfrage von Strafverfolgungsbehörden im Kontenregister, welches mit dem Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz (KontRegG), BGBl. I Nr. 116/2015 eingeführt wurde (**darauf wird ausdrücklich hingewiesen**);
- Erweiterung des Rechtsschutzes im Strafverfahren.

Der zweite Punkt wird seitens des Ministeriums dahingehend argumentiert, dass die Erläuterungen zu den gemeinsam mit der Einführung des Kontenregisters beschlossenen Änderungen im BWG darauf hinweisen, dass im Gleichklang mit der Erleichterung des Zugangs zu durch das Bankgeheimnis geschützten Informationen durch den neu geschaffenen § 38 Abs. 2 Z 11 BWG, nach dem künftig den Abgabenbehörden des Bundes derartige Informationen zu erteilen sind, auch die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im gerichtlichen Strafverfahren neu geregelt werden soll, eine Änderung des § 116 StPO jedoch einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleibt.

„Aufgrund dieser neuen Rechtslage wird nunmehr vorgeschlagen, die Ermittlungsmaßnahme der Auskunft aus dem Kontenregister in der Strafprozessordnung einzuführen.“

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Donnerstag, 26.11.2015. (anita.edermayer@wkoee.at)

Ausgabe 21 | 17.11.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Warnung vor als Bewerbungen getarnten E-Mail mit Virus

Ein neuer und gefährlicher Betrugs-Schmäh macht aktuell die Runde: Es werden Mails mit Viren verschickt, getarnt als Bewerbungen; wenn man dann auf den Link zu den Bewerbungsunterlagen klickt, verbirgt sich dahinter eine exe-Datei, die dann die EDV lahm legt. Die Versender gehen da ziemlich professionell vor und reagieren auf offene Stellenausschreibungen.

Angeblich kommt nach kurzer Zeit eine zweite Mail, in der dann eine Software angeboten wird - wenn man 5.000,- Euro auf ein Konto einzahlt, kann man eine Software downloaden, die den Schaden an der EDV wieder behebt.

Es sind aktuell schon mehrere Unternehmen in unserer Region negativ betroffen.

5. KC Schlagzeile Safe Harbor

Das Redaktionsteam E-Commerce hat folgende Schlagzeile zum Thema Safe Harbor verfasst:

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Wirtschaftsrecht_und_Gewerberecht_-_Channelstartseite.html

6. EU Binnenmarktstrategie

In der [Anlage](#) übermitteln wir die Binnenmarktstrategie vom 28. Oktober 2015, die Mitteilung der Kommission 'Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen' ('Binnenmarktstrategie').

Wir ersuchen um Stellungnahme zur EU Binnenmarktstrategie bis spätestens 2. Dezember 2015.
(anita.edermayer@wkoee.at)

Ausgabe 21 | 17.11.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

7. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und AGB Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

Sie haften als Unternehmer Ihren Kunden gegenüber teilweise sogar verschuldensunabhängig (Gewährleistung, Produkthaftung) oder - mangels gegenteiliger Vereinbarungen - zumindest bei leichter Fahrlässigkeit, auch wenn diese nur Dienstnehmern oder Subunternehmern zur Last fällt. Die Möglichkeiten, diese Haftung zu vermeiden, sind allerdings zahlreich: z.B. Verwendung von Geschäftsbedingungen, Qualitätssicherung bis hin zur Haftpflichtversicherung. Eine erfolgreiche Vertragsgestaltung setzt das entsprechende Wissen über rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (AGB, Vertragssicherung etc.) voraus!

Inhalte:

- Die wichtigsten Haftungstatbestände (Schadenersatz etc.) im Überblick
- Vertragssicherungsmöglichkeiten (Eigentumsvorbehalt etc.)
- Sonderregelungen für Konsumenten laut Konsumentenschutzgesetz
- Fristen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Tipps zur Haftungsvermeidung

Termin/Ort: Di, 19.1.2016: 14.00 - 18.00 Uhr
WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz
Veranstaltung: 11022w

Kostenbeitrag: EUR 139,--
inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldungen unter:
WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE
Wiener Str. 150
4021 Linz
T 05-7000-7057
F 05-7000-3559
E unternehmerakademie@wifi-ooe.at
W www.wifi.at/ooe/uak